

ENTWURF

Richtlinien für die Kommunale Gesundheitskonferenz im Kreis Warendorf

(Beschluss des Kreistages vom 12.03.1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom **XX.XX.2023**)

Zur Umsetzung der im Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG-NW) vorgegebenen Aufgaben richtet der Kreis Warendorf eine Kommunale Gesundheitskonferenz ein.

§ 1

Aufgaben

Die Kommunale Gesundheitskonferenz berät gemeinsam interessierende Fragen der gesundheitlichen Versorgung auf örtlicher Ebene mit dem Ziel der Koordinierung und gibt bei Bedarf Empfehlungen. Die Umsetzung erfolgt unter Selbstverpflichtung der Beteiligten.

Die Kommunale Gesundheitskonferenz wirkt an der Gesundheitsberichterstattung mit. Der Gesundheitsbericht wird mit den Empfehlungen und Stellungnahmen der Kommunalen Gesundheitskonferenz dem Kreistag zugeleitet.

§ 2

Zusammensetzung

Der Kommunalen Gesundheitskonferenz gehören an:

- 1 Vertreter/in der AG Wohlfahrtsverbände
- 1 Vertreter/in der Ärztekammer Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/in der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/in der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/in der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe
- 1 Vertreter/in der Ärztevereine
- 1 Vertreter/in des Praxisnetzes Warendorfer Ärzte
- 1 Vertreter/in des Praxisnetzes Beckum, Ennigerloh, Oelde (BEO)
- 1 Vertreter/in der Apothekenkammer
- je 1 Vertreter/in der Krankenhäuser im Kreis Warendorf gem. § 12 KHGG NRW
- 1 Vertreter/in der Selbsthilfegruppen im Kreis Warendorf
- 1 Vertreter/in der stationären Einrichtungen der Pflege
- 2 Vertreter/innen der gesetzlichen Krankenkassen, Ersatzkassen, privaten Krankenversicherungen und Pflegekassen
- 1 Vertreter/in der gesetzlichen Rentenversicherungsträger/
Unfallversicherungsträger
- 1 Vertreter/in der PSAG
- je 1 Mitglied der im **Ausschuss für Soziales und Gesundheit** vertretenen Fraktionen
- 1 Vertreter/in des Kreisjugendamtes mit beratender Stimme**
der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter mit beratender Stimme

§ 3

Besetzung

Die Mitglieder der Kommunalen Gesundheitskonferenz und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden durch die Organisationen und Institutionen, die sie vertreten, namentlich benannt.

§ 4

Vorsitz

Vorsitzender ist der Landrat oder ein von ihm bestellter Vertreter.

§ 5

Verfahren

Auf das Verfahren findet die Geschäftsordnung für den Kreistag des Kreises Warendorf in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

§ 6

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Landrat.